

**Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme
und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41a des
Landeshochschulgesetzes (Drittmittelrichtlinien - DMRL)**

Vom 21. Dezember 2016 - Az.: 0415.2/12/1 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Grundsätzliche Bestimmungen**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Drittmittel

- 2 Einwerbung und Annahme**
 - 2.1 Öffentliche Drittmittel
 - 2.1.1 Definition
 - 2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag
 - 2.1.3 Annahme
 - 2.2 Drittmittel Privater
 - 2.2.1 Definition
 - 2.2.2 Einwerbung
 - 2.2.3 Anzeige
 - 2.2.4 Annahme
 - 2.2.5 Zuwendungsbestätigung
 - 2.3 Kostenfestlegung
 - 2.4 Sponsoring

- 3 Verwaltung**
 - 3.1 Verwaltung
 - 3.2 Fördervereine

- 4 Verwendung**
 - 4.1 Verwendungszweck
 - 4.2 Transparenz der Drittmittelforschung
 - 4.3 Eigentumsregelung

- 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Drittmittel der Hochschulen einschließlich der Medizinischen Fakultäten.

Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört zu den Dienstaufgaben der hauptberuflich tätigen Mitglieder der Hochschule und erfolgt im Hauptamt gemäß § 13 Absatz 1 und 6 und § 41 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG). Sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben zur Einwerbung von Drittmitteln befugt; in diesem Rahmen gelten für sie die nachfolgenden Regelungen für Hochschulmitglieder entsprechend.

1.2 Drittmittel

Drittmittel sind Geldzuwendungen, Sachleistungen und Gegenleistungen aus Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile für Aufgaben in Forschung und Lehre nach § 2 Absatz 1 LHG.

Unter sonstige Einnahmen nach § 13 Absatz 1 und 6 LHG fallen Zuwendungen Dritter für sonstige Aufgaben der Hochschulen nach § 2 LHG. Für sie gelten die Drittmittelvorschriften. Sonstige Einnahmen dürfen nicht für Zwecke einzelner Hochschulmitglieder angenommen werden; dies gilt nicht für Stipendien und sonstige personengebundene Zuschüsse.

2 Einwerbung und Annahme

2.1 Öffentliche Drittmittel

2.1.1 Definition

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Aufträge öffentlich-rechtlicher Einrichtungen sowie Drittmittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen. Die Hochschule wird ermächtigt, andere Einrichtungen den öffentlichen Einrichtungen gleichzustellen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung dienen und die Vergabe von Fördermitteln entsprechend einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren erfolgt.

2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag

Anträge oder Angebote zur Bereitstellung von Mitteln sind über das Rektorat zu leiten; das Rektorat legt allgemein fest, in welchen Fällen hierauf verzichtet werden kann.

2.1.3 Annahme

Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle zuzuleiten. Die Annahme wird durch das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle erklärt; das einwerbende Hochschulmitglied darf hierzu nicht bevollmächtigt werden.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden bei

- Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule,
- Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Personen
- nicht angemessener Berücksichtigung von Folgekosten.

2.2. Drittmittel Privater

2.2.1 Definition

Drittmittel Privater sind alle Zuwendungen und Aufträge, die nicht unter Nummer 2.1.1 fallen.

2.2.2 Einwerbung

Das einwerbende Hochschulmitglied soll das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln bereits frühzeitig informieren, insbesondere über den Beginn der Verhandlungen mit dem Drittmittelgeber.

2.2.3 Anzeige

Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle vom einwerbenden Hochschulmitglied unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung über die Bereitstellung von Drittmitteln und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen insbesondere der Vertragsentwurf vorzulegen; dabei ist

- der Name und die Anschrift des Drittmittelgebers anzugeben, bei Fördervereinen ist weitere Auskunft über die Wahrnehmung von Funktionen des einwerbenden Hochschulmitglieds im Förderverein und die Herkunft der Gelder zu geben.

Darüber hinaus sind Angaben erforderlich, insbesondere

- über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- eine Erklärung über Folgekosten,
- eine Erklärung über die Sicherung der räumlichen Unterbringung, beziehungsweise über die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zur erfolgreichen Durchführung des Drittmittelprojekts sowie
- eine Erklärung des Drittmittelgebers, ob und inwieweit die Mittel direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen,
- bei Zuwendungen eine Erklärung des Drittmittelgebers, ob die Spende aus dem Privat- oder Betriebsvermögen stammt,
- eine Erklärung über die Mitwirkung des Einwerbenden an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben.

Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber insbesondere über Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, den Beratervertrag, eine eventuelle Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Drittmittelgebers zu verlangen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen.

Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

2.2.4 Annahme

Die Annahme erfolgt durch die Hochschule. Sie wird durch das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied kann die Hochschule dabei nicht vertreten.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt; es kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Versagungsgründe vorliegen.

2.2.5 Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Nach § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung hat die Zuwendungsbestätigung auf dem jeweils amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Nur das Rektorat oder eine ausdrücklich von ihm bestimmte Stelle sind befugt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10b des Einkommensteuergesetzes). Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum des Landes oder der Hochschule übergegangen ist. Beruhen zugewendete Beträge und Sachzuwendungen auf einer Gegenleistung der Hochschule, können keine Zuwendungsbestätigungen erstellt werden.

2.3 Kostenfestlegung

Bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten im Sinne des § 2 Absatz 6 des Landesgebührengesetzes decken. Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung des Forschungsvorhabens kann der Kostenersatz ermäßigt, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden (§ 41 Absatz 5 Satz 2 LHG). Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein. Die auf Grund von Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergangenen Vorschriften, insbesondere der „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ in der jeweils gel-

tenden Fassung sind zu beachten.

2.4 Sponsoring

Für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung sowie die Verwendung von Mitteln, mit denen unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden, gelten diese Verwaltungsvorschriften, ergänzend ist die Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring) zu beachten.

3 Verwaltung

3.1 Verwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben sind im Staatshaushaltsplan oder im Wirtschaftsplan nachzuweisen. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind nach § 34 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Hochschule ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Die Erklärungen nach Nummer 2.2.3 einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. Das gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung. Die Festlegungen über das Körperschaftsvermögen nach §§ 14 Absatz 2 und 13 Absatz 6 LHG bleiben davon unberührt.

3.2 Fördervereine

Fördervereine können Drittmittelgeber sein. Soweit sie oder ähnliche Vereinigungen Drittmittel oder sonstige Zuwendungen im Sinne der Nummer 1.2 Absatz 2 bereitstellen, gilt diese Verwaltungsvorschrift uneingeschränkt.

4 Verwendung

4.1 Verwendungszweck

Mittel Dritter dürfen nur für Zwecke von Forschung und Lehre, sonstige Einnahmen nur zur Förderung der sonstigen den Hochschulen nach § 2 LHG obliegenden Aufgaben verwendet werden.

In diesem Rahmen sind sie nach den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und

tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Aus Drittmitteln dürfen Honorare und zusätzliche Vergütungen, z.B. Leistungsbezüge, Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen, Prämien und sonstige Besoldungs- oder Entgeltbestandteile daher nur gezahlt werden, soweit sie gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehen sind.

Treffen die Bestimmungen des Drittmittelgebers keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

Für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen sind die jeweils gültigen Vorschriften des Landesreisekostengesetzes und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Für die Verwendung öffentlicher Drittmittel sind die Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung zu beachten. Für Zuwendungen für sonstige Zwecke gelten ebenfalls die Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung, es sei denn der Drittmittelgeber hat besondere Bedingungen festgelegt.

4.2 Transparenz der Drittmittelforschung

Die Transparenz der Drittmittelforschung ist nach Maßgabe von § 41a LHG sicherzustellen.

4.3 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über, es sei denn der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt; ein Übergang des Eigentums auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und

Kunst zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien - DMRL) zu §§ 13 und 41 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 16. April 2010 (GABI. S. 170) außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift wird zusammen mit den Hinweisen im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.